ALPMANN FRÖHLICH.
Gemeinsam. Stark.

Mandanteninformation

Verwaltungsrecht aktuell: Berücksichtigung von Kosten der Verkehrspolizei bei der Berechnung der LKW-Maut europarechtswidrig

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 28.10.2020 entschieden, dass die Kosten der Verkehrspolizei bei der Berechnung der LKW-Mautgebühren nicht berücksichtigt werden dürfen. Diese gehören nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs nicht zu den Infrastrukturkosten, die bei der Berechnung der Mautgebühren zugrunde zu legen sind.

Dem Urteil (Az.: C-321/19) des Europäischen Gerichtshofs vom 28.10.2020 lag die Klage eines polnischen Spediteurs zugrunde, der u.a. auch in Deutschland tätig war. Für die Benutzung deutscher Bundesautobahnen zahlte dieser in den Jahren 2010 und 2011 Mautgebühren in nicht unerheblicher Höhe. Nachdem das Bundesamt für Güterverkehr die Rückerstattung der Maut verweigerte, erhob der Spediteur Anfechtungsklage.

Das Oberverwaltungsgericht NRW in Münster hatte als Berufungsgericht über den Rechtsstreit zu entscheiden und legte dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung die Frage vor, ob es gegen die Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Richtlinie 1999/62/EG) verstoße, dass bei der Berechnung der in Rede stehenden Mautgebühren die Kosten der Verkehrspolizei berücksichtigt worden seien.

Dies hat der Europäische Gerichtshof mit seinem nunmehr ergangenen Urteil bejaht. Die Richtlinie lege denjenigen Mitgliedstaaten, die auf dem transeuropäischen Straßennetz Mautgebühren einführen oder beibehalten, die Verpflichtung auf, bei der Festsetzung der Mautgebühren ausschließlich „Infrastrukturkosten" zu berücksichtigen. Als Infrastrukturkosten seien die Baukosten und die Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des betreffenden Verkehrswegenetzes anzusehen. Die Kosten der Verkehrspolizei stellten dagegen keine Kosten für den Betrieb dar. Die polizeiliche Tätigkeit falle vielmehr in die Verantwortung des Staates, der insoweit hoheitliche Befugnisse ausübe und nicht lediglich als Betreiber der Straßeninfrastruktur handele.

Rückerstattungsansprüche

Dieses Urteil hat zur Folge, dass für die betroffenen Unternehmen ein Rückerstattungsanspruch bezüglich der zu viel gezahlten Maut bestehen könnte. Nach derzeitigem Kenntnisstand beläuft sich der Mautanteil für die Verkehrspolizei auf mind. 4% der entrichteten Mautgebühr.

Verjährung

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Rückforderungsansprüche in drei Jahren zum Jahresende verjähren. Bezüglich der im Jahr 2017 gezahlten Gebühren droht daher mit Ablauf des 31.12.2020 Verjährung. Aus diesem Grunde ist schnelles Handeln angezeigt. Die Verjährung kann zunächst durch einen schriftlichen Erstattungsantrag beim Bundesamt für Güterverkehr gehemmt werden. Lehnt das Bundesamt für Güterverkehr die Rückerstattung durch Bescheid ab, so muss gegen diesen ggfls. Klage erhoben werden.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Berechnung und Geltendmachung Ihres Rückerstattungsanspruchs gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr mit Rat und Tat zur Seite. Sprechen Sie uns gerne an!

Dr. Christian Klöver
Rechtsanwalt

Steuerrecht/Erbrecht aktuell:
Neue Urteile: Corona – Fahrzeugwerbung – weitere Nachlassverbindlichkeiten

Die Finanzgerichte haben in den letzten Monaten einige interessante Urteile getroffen.

1. Keine Pfändung von Corona-Soforthilfen

Die Pfändung von Corona-Soforthilfen wurde für unzulässig erklärt. Hier wollte das Finanzamt aus dem westfälischen Bereich von der Bank, bei der das Konto des Unternehmers gepfändet war, die „Corona-Soforthilfe" abgreifen. Dies hat das FG Münster in einem Eilverfahren unterbunden; der Bundesfinanzhof vom 09. Juli 2020 (Az. VII S 23/20) hat zugunsten des Unternehmers diese Entscheidung bestätigt. Auch zur Begleichung von Steuerschulden dürfen solche Hilfen nicht gepfändet werden!

2. Kfz-Firmenwerbung abzugsfähig

Recht beliebt ist zwischenzeitlich, auf dem Firmenfahrzeug größer oder kleiner Werbung für das Unternehmen aufzubringen. Solche Aufwendungen für Werbungen sind nach einem Urteil des FG München vom 10.05.2019 (1 K 5521/04) als sofortige Betriebsausgaben abzugsfähig. Entgegen dem Wunsch der Finanzverwaltung muss man sich nicht auf eine gemeinsam mit dem jeweiligen Fahrzeug erfolgende Abschreibung verweisen lassen. Letzteres wäre dann der Fall, wenn es sich um „Anschaffungsnebenkosten" handeln würde. Fahrzeuge sind aber auch ohne oder mit Werbung betriebsbereit, sodass es sich nicht um Kosten bei der Anschaffung des Wirtschaftsgutes handelt.

.

3. Verfahrenskosten im Nachlass

Interessant für Erben: Zivilgerichtsverfahren, die für einen verstorbenen Erblasser weiter durchgeführt werden, finden im Rahmen der Bewertung des Nachlasses Berücksichtigung.

In dem entschiedenen Zivilgerichtsfall ging es darum, dass die Erben eine wertvolle Sammlung von einem Beschenkten zurückverlangten, weil der Erblasser bei der Schenkung geschäftsunfähig war. Allerdings blieb die Zivilklage erfolglos und die Erben hatten die Prozesskosten zu zahlen. Das erstinstanzliche Finanzgericht hatte die Prozesskosten nicht als Nachlassverbindlichkeiten anerkannt; das oberste deutsche Finanzgericht war aber der Meinung, dass bei einem genauen Nachweis der entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten für die anwaltliche Vertretung, eine Abzugsfähigkeit und Berücksichtigung als Nachlassverbindlichkeit möglich war.

Dr. Christoph Goez
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht und Erbrecht

Wir wünschen Ihnen einen
besinnlichen Jahresausklang und freuen uns,
Ihnen mit unserem schlagkräftigen Team
auch in 2021 mit Rat und Tat
zur Seite zu stehen.